



Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates

Tag und Ort der Sitzung: 24. November 2020, Turn- und Festhalle Küps

Öffentliche Tagesordnung

1. Informationen
 - 1.1 Informationen des Ersten Bürgermeisters
Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.10.2020
 - 1.2 Informationen des Ersten Bürgermeisters
Darlehensaufnahmen
 - 1.3 Informationen des Ersten Bürgermeisters
Bürgerversammlung i.S.d. Art. 18 GO zur Zeiten der Corona-Pandemie
2. Schulwesen - Schulhausneubau Küps;
Unbedenklichkeitsbescheinigungen für
 - die technische Neuanbindung der Bestandsgebäude,
 - den Ersatzneubau des Gebäudes für die Lagerung der Außensport- und Platzpflegegeräte und
 - den Städtebaulichen Mehraufwand im Rahmen des Ersatzneubau Sporthalle mit Versammlungsstätte
3. Wasserwerke, Hallenbad und Photovoltaikanlage Küps;
Bekanntgabe und Feststellung der Abschlussergebnisse zum 31.12.2019
4. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung;
Gebührenanpassung und Satzungsänderung
5. Hundesteuersatzung des Marktes Küps;
Anpassung an die Mustersatzung zum 01.01.2021

Öffentliche Sitzung

1. **Informationen**
 - 1.1 **Informationen des Ersten Bürgermeisters**
- Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.10.2020

Sachverhalt:

Gemäß Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Küps sind die in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse bekanntzugeben, sobald die Gründe für ihre Geheimhaltung weggefallen sind.

Erster Bürgermeister Bernd Rebhan fasste die entsprechenden nichtöffentlichen Beschlüsse aus der Sitzung vom 20.10.2020 zusammen und gab diese bekannt.

TOP 6 nö

Das Gremium erteilte den Auftrag von zwei Tragkraftspritzen PFPN 10-1000 für die beiden Ortsfeuerwehren in Oberlangenstadt und Küps. Den Auftrag erhielt nach erfolgter Ausschreibung die Firma Ludwig Feuerschutz GmbH, Bindlach, als wirtschaftlichster Bieter zum Angebotspreis von je 31.600 €.

Top 7nö

Der Marktgemeinderat beschloss, sich für das Förderprogramm ‚Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020‘ zu bewerben. Gegenstand der Förderung sind einzelne Sportstätten, deren bauliche Sanierung oder Ausbau, die primär der Ausübung des Sports dienen, sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Durch den Ausbau der B 303 und der B 173 wird das 40 Jahre alte Gelände des TC Küps e.V. stark tangiert, so dass ein Platz wegfällt. Der Tennisclub strebt eine Sanierung der verbleibenden 3 Plätze an, um den Spielbetrieb nicht weiter einschränken zu müssen und bat den Markt Küps eine Bewerbung auf den Weg zu bringen. Der geplanten Maßnahme des Tennisclubs Küps e.V. und einer evtl. Weitergabe von Fördermitteln, die vom Markt Küps zu beantragen wären, wurde zugestimmt. Der Markt Küps gewährt unter den Bedingungen seiner „Richtlinien zur Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit im Markt Küps“ einen Zuschuss von 10 % der Herstellungskosten.

TOP 9nö

Das Gremium kam dem Gesuch des BRK Kreisverbandes Kronach nach und bezuschusst die Anschaffung eines neuen Fahrzeugs für die „Helfer vor Ort in Küps“ pauschal mit 3.000 €.

1.2 Informationen des Ersten Bürgermeisters - Darlehensaufnahmen

Sachverhalt:

In Vollzug des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 25.06.2019, TOP 5 bzw. aufgrund der Haushaltseinnahmereste (HER) aus 2019, wurde von der LfA Förderbank Bayern ein Darlehen über 950.000 EURO für Investitionen im Bereich Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (BA 2020) aufgenommen.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 20 Jahre. Der Zinssatz ist für die gesamte Laufzeit mit 0,00 % p.a. festgeschrieben.

1.3 Informationen des Ersten Bürgermeisters - Bürgerversammlung i.S.d. Art. 18 GO zur Zeiten der Corona-Pandemie

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.10.2020 teilt das Bay. Staatsministerium des Innern Handlungsempfehlungen für die Gemeinden zur Durchführung von Bürgerversammlungen mit. Diese unterlägen zwar grundsätzlich nicht dem allgemeinen Verbot mit Genehmigungsvorbehalt der Bay. Infektionsmaßnahmenschutzverordnung, gleichwohl ist es möglich, auf Bürgerversammlungen in Zeiten der Pandemie zu verzichten, wenn trotz aller Bemühungen und Schutzmaßnahmen diese nicht unter infektionsschutzrechtlich vertretbaren Bedingungen durchgeführt werden können.

Aufgrund der aktuellen Lage im Landkreis Kronach und der damit verbundenen erhöhten Infektionsgefahr für die Bürgerschaft, hat sich der Markt Küps entschieden, im Jahr 2020 auf eine zentrale Bürgerversammlung nach Art. 18 GO zu verzichten. Stattdessen wird der üblicherweise im Rahmen der Bürgerversammlung durch den Ersten Bürgermeister vorgelegte Bericht als Handreichung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Marktes Küps abgedruckt. Der Erste Bürgermeister Bernd Rebhan wird darüber hinaus eine Telefonsprechstunde für die Bürgerschaft anbieten, in der sich Interessierte mit Anliegen, Fragen und Anträgen an das Gemeindeoberhaupt wenden können.

- 2. Schulwesen - Schulhausneubau Küps;
Unbedenklichkeitsbescheinigungen für**
- die technische Neuanbindung der Bestandsgebäude,
 - den Ersatzneubau des Gebäudes für die Lagerung der Außensport- und Platzpflegegeräte und
 - den Städtebaulichen Mehraufwand im Rahmen des Ersatzneubau Sporthalle mit Versammlungsstätte

Sachverhalt:

Die heutige Beschlussfassung bezeichnete der Erste Bürgermeister Bernd Rebhan als Meilenstein beim Schulhausneubau. Er konnte dem Gremium berichten, dass infolge des Antrages vom 26.08.2020 die Regierung von Oberfranken mit ihrem Schreiben vom 30.10.2020 die Unbedenklichkeitsbescheinigung für die technische Neuanbindung der Gebäude und den Ersatzneubau des Gebäudes für die Lagerung der Außensport- und Platzpflegegeräte erteilt hat.

Für das BayFAG-Vorhaben des Marktes Küps kann gegenwärtig eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nach Nr. 1.3 WK noch nicht erteilt werden. Damit bei der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Verzögerung eintritt, hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, die Regierung von Oberfranken ermächtigt, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen. Damit ist die Durchführung des Vorhabens nicht schädlich für eine (spätere) Förderung, wenn die Prüfung der Antragsunterlagen ergibt, dass das Vorhaben aus Mitteln des Art. 10 BayFAG gefördert werden kann und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Seitens der Regierung wurde jedoch u.a. darauf hingewiesen, dass

- aus dieser Unbedenklichkeitsbescheinigung kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden kann. Der Markt Küps muss ggf. mit längeren Vorfinanzierungszeiten rechnen; er trägt somit das volle Finanzierungsrisiko,
- die Bescheinigung auch keine Zusicherung i.S.d. Art. 38 BayVwVfG auf den Erlass eines Förderbescheides darstellt und
- die Unbedenklichkeitsbescheinigung nur für die Förderung nach dem BayFAG gilt; andere Zustimmungen und Erlaubnisse sind gesondert einzuholen.

Hinsichtlich unseres gleichlautenden Antrages auf Zuwendung aus dem „Bund-/Länder-Städtebauförderungsprogramm Lebendige Zentren“ für den Ersatzneubau der Sporthalle mit Versammlungsstätte genehmigt die Regierung für den Städtebaulichen Mehraufwand mit Schreiben vom 06.11.2020 und den nachfolgenden Hinweisen den vorzeitigen Maßnahmenbeginn:

- Aufgrund der begrenzten Mittelverfügbarkeit ist darauf hinzuweisen, dass Fördermittel, sofern überhaupt, voraussichtlich nur in jährlichen Teilbeträgen zur Verfügung gestellt werden können und daher eine Vorfinanzierung der Maßnahme durch die Kommune erforderlich wird.
- Aufgrund der Verbindung zur KIP-S-Fördermaßnahme, der zeitlichen Problematik (Abrechnung KIP-S bis Mitte 2024) sowie dem Umstand, dass die Gesamtkosten für die Außenanlagen voraussichtlich erst mit Abschluss der Gesamtmaßnahme festgestellt werden können, wird empfohlen, im Rahmen des Verwendungsnachweises für die KIP-S-Maßnahme auch in der Städtebauförderung einen Teil -

Verwendungsnachweis (ohne abschließende Kostenermittlung Außenanlagen) vorzulegen.

Aus der v.g. Zustimmung kann jedoch kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden, wodurch das volle Finanzrisiko zu tragen ist. Die Zustimmung beinhaltet auch keine Zusicherung auf Erlass eines Bewilligungsbescheides im Sinne des Art. 38 BayVwVfG.

Bürgermeister Rebhan führte zusammenfassend aus, dass nunmehr die erforderlichen Planungs-, Ausschreibungs- und Ausführungsarbeiten für

- die technische Neuansbindung der Bestandsgebäude,
- den Ersatzneubau der Sporthalle mit Versammlungsstätte und
- den Ersatzneubau des Gebäudes für die Lagerung der Außensport- und Platzpflegegeräte

durchgeführt werden könnten.

Einhergehend damit verwies er auf seine Information in diesem Gremium vom 22.09.2020 unter TOP 1.5 respektive die vorliegende Förderzusage nach dem Kommunalen Investitionspaket „Schulen“ (KIP-S) für den Ersatzneubau Sporthalle mit Versammlungsstätte mit einer Fördersumme i.H.v. 2.290.700 €.

Mit den Bewilligungsbescheiden für

- den Ersatzneubau der Grundschule,
- den Ersatzneubau des Gebäudes für die Lagerung der Außensport- und Platzpflegegeräte und
- den Städtebaulichen Mehraufwand für den Ersatzneubau der Sporthalle mit Versammlungsstätte

wird im Laufe des kommenden Jahres gerechnet.

Auch wenn der Marktgemeinderat in seiner Sitzung vom 23.07.2019, TOP 3, die Baudurchführung einstimmig beschlossen hat, ist heute unter dem Gesichtspunkt der ausstehenden Förderbescheide und aufgrund der Verbindung der KIP-S-Fördermaßnahme die endgültige Entscheidung hinsichtlich des Maßnahmenbeginns erforderlich.

Zumal die Unbedenklichkeitsbescheinigungen zeitlich begrenzt sind und vor allem um keine weitere Zeit verstreichen zu lassen, wären lt. dem Ersten Bürgermeister die in der Sachdarstellungen aufgezeigten Teilmaßnahmen umgehend auf den Weg zu bringen.

Der Erste Bürgermeister erläuterte in diesem Zusammenhang den Finanzierungsplan der geplanten Maßnahmen. Der Markt Küps werde weiterhin versuchen, eine bestmögliche Finanzierung des Projektes in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Entscheidungsträgern zu erreichen. Dazu wurden bereits Gespräche mit den Verantwortlichen der Regierung von Oberfranken und politischen Mandatsträgern geführt. Zum Zeitpunkt der Sitzung kann von folgender Finanzierung ausgegangen werden:

Ersatzneubau der Grundschule Küps und Sporthalle mit Versammlungsstätte, Umbau und Teilsanierung Hauptbau und Westbau

Voraussichtlicher Finanzierungsplan Stand 11/2020 (Quelle: Architekturbüro Schöttner i.V.m. Regierung von Oberfranken)

Kostenrichtwert Anlage 1 - FAZR		Förderung KIP-S	Förderung FAG (71,77 %)	Zuwendungsf. Kosten	Gesamtkosten	Förderung	Eigenanteil
1. Neubau Grundschule (FAG)							
1622,00 m ²	x	4.715,00 €	x	71,77%			
35,00 m ²	x	2.997,00 €	x	71,77%			
				5.488.775,82 €	9.592.667,08 €	10.884.190,00 €	5.564.058,96 €
				75.283,14 €			5.320.131,04 €
2. Neubau Sporthalle mit Versammlungsstätte							
Bereich KIP-S (bereits bewilligter Festbetrag)		2.290.700,00 €		2.551.200,00 €	4.850.354,00 €	2.290.700,00 €	
Bereich Städtebau bei 60% Förderung			987.055,00 €	1.645.091,89 €		987.055,00 €	
							1.572.599,00 €
Gesamt Bauabschnitte 1+2				13.788.958,97 €	15.734.544,00 €	8.841.813,96 €	6.892.730,04 €

MGR Dr. Ralf Pohl äußerte grundsätzliche Bedenken gegen den Beschlussvorschlag der Verwaltung und die vorgeschlagene Vorgehensweise. Jetzt mit der Umsetzung der Planungen zu beginnen, sei aus seiner Sicht mit einem hohen Maß an Unsicherheit verbunden. Der Markt Küps gehe ohne festgelegten Fördersatz und mit fehlender Finanzierungszusage ein sehr hohes Risiko ein. Man vergebe sich nichts, mit der Ausführung noch zu warten. Darüber hinaus müsse noch einmal geprüft werden, ob die bisherigen Planungen den infektionsschutzrechtlichen Vorschriften der aktuellen Pandemielage standhalten. Letzteres gab er als Auftrag an die Verwaltung, mit der Bitte um erneute Prüfung.

MGRin Ursula Eberle-Berlips wollte den Ausführungen von Dr. Ralf Pohl nicht zustimmen. Gerade jetzt sei der richtige Zeitpunkt gekommen, um die Maßnahme nach einer intensiven und langen Vorbereitungs- und Planungsphase endlich auf den Weg zu bringen. Der Erste Bürgermeister habe dazu mit der Verwaltung, den Planern und den Behörden sehr transparent vorgearbeitet und alle notwendigen Weichenstellungen vorgenommen. Das Gremium müsse nun Vertrauen in die Arbeit des Bürgermeisters, der Regierung von Oberfranken und des Freistaates Bayern als verlässlichen Finanzierungspartner setzen, so MGRin Eberle-Berlips.

Erster Bürgermeister Bernd Rebhan erklärte abschließend, dass aus seiner Sicht nun genau der richtige Zeitpunkt sei, um das Projekt Schulhausneubau anzustoßen. Trotz der widrigen Voraussetzungen in der Pandemiezeit konnte die Verwaltung alle vom Marktgemeinderat beschlossenen Aufträge in enger Zusammenarbeit mit den Fachplanern und den Fördermittelgebern abarbeiten. Das Ergebnis sind die nun vorliegenden Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die durchaus als Vertrauensvorschuss der Regierung von Oberfranken zum Küpser Großprojekt gesehen werden können. Er selbst werde sich auch weiterhin mit aller Kraft für das Projekt einsetzen und versuchen, die bestmöglichen Finanzierungsvoraussetzungen zu schaffen. Der Zeitpunkt des Beginns sei ideal, so Rebhan. Die Arbeiten können im Winter ausgeschrieben werden. Die Planer versprechen sich dadurch ein deutlich günstigeres Preisniveau. Ein Abwarten könne hier unter Umständen sogar zu einer finanziellen Schwächung der Gemeinde führen. Mit dem heutigen Beschluss des Gremiums könnte zeitnah mit dem Bau der Unterstellhalle für die Gartengeräte der Außensportanlagen begonnen werden. Im Anschluss folgt die Verlegung der neuen Versorgungsleitungen und der Bau des Trafohauses. Mitte des Jahres 2021 könne dann der Abbruch beginnen – im direkten Anschluss muss der Neubau des Grundschulgebäudes mit der Turn- und Veranstaltungshalle auf den Weg gebracht werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der in der Sachdarstellung erläuterten Vorgehensweise zu und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen:

1. Ersatzneubau des Gebäudes für die Lagerung der Außensport- und Platzpflegeräte
2. technische Neuanbindung der Bestandsgebäude
3. Abriss des Mittelbaus und der alten Schulturnhalle
4. Ersatzneubau der Sporthalle mit Versammlungsstätte

Einhergehend wird die Verwaltung ermächtigt, die Auftragsvergaben für die unter 1.-3. genannten Maßnahmen im Sinne der Vergabevorschläge und auf Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) durchzuführen; der Bau- und Umweltausschuss ist in seiner nächsten Sitzung hierüber zu informieren.

Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, die Planungen des Schulhauses und der Turnhalle erneut mit dem Architekten und den Fachplanern auf notwendige Veränderungen zu prüfen. Hier soll, aufgrund der Corona-Pandemie, ein besonderes Augenmerk auf evtl. notwendige, zusätzliche Anforderungen an den Hygieneschutz in den Gebäuden gelegt werden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

3. Wasserwerke, Hallenbad und Photovoltaikanlage Küps; Bekanntgabe und Feststellung der Abschlussergebnisse zum 31.12.2019

Sachverhalt:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV), München, hat auftragsgemäß die Aufstellung des kaufmännischen Jahresabschlusses 2019 für die Wasserversorgungsanlagen, Hallenbad und Photovoltaikanlage des Marktes Küps durchgeführt. Der vom Verbandsprüfer, Herrn Dipl.-Volkswirt Wolfgang Och, am 10.11.2020 erstellte Beratungsbericht zeigt die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Bilanz in Aktiva und Passiva, die Feststellung der Jahresabschlusssummen und in der Zusammenfassung eine abschließende Empfehlung für die Beschlussfassung.

a) Vermögens- und Finanzlage

Die bereinigte Bilanzsumme nahm im Berichtsjahr infolge der unter den Abschreibungen liegenden Investitionen um 17 T€ auf 9,438 Mio. € ab. Auf der Aktivseite verminderte sich das mit den Ertragszuschüssen saldierte Anlagevermögen um 240 T€. Der Anteil des Anlagevermögens ging auf 97 % zurück; er entspricht vergleichbaren, anlageintensiven Versorgungsbetrieben. Die kurzfristigen Forderungen enthalten neben der Umsatzsteuererstattung im wesentlichen Forderungen aus Gebühren und Beiträgen sowie die Wasser-Endabrechnung.

Auf der Passivseite stieg der Eigenkapitalanteil auf 17 %; er ist damit als knapp zu beurteilen. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde sind infolge der geringeren Investitionen (134 T€) und des besseren Jahresergebnisses um 236 T€ zurückgegangen. Die gesamten Investitionen konnte das Unternehmen aus eigener Kraft (erwirtschaftete Abschreibungen zuzüglich Jahresgewinn und abzüglich Auflösung Ertragszuschüsse) finanzieren.

b) Ertragslage Wasserversorgung (ohne Photovoltaik)

Die Ertragslage der Wasserversorgung ist in 2019 durch ein erheblich verbessertes Ergebnis gekennzeichnet. Hauptursache hierfür ist die Anhebung der Wassergebühren im Vorjahr, auch zum Ausgleich von Kostenunterdeckungen der Vorjahre.

Auf der Ertragsseite sind die Umsatzerlöse aus Wasserlieferungen abgrenzungsbedingt um 3 % gestiegen. Die übrigen Erträge zeigen keine wesentliche Veränderung, so dass die Betriebserträge insgesamt um 29 T€ auf 1,1 Mio. € gestiegen sind.

Die betrieblichen Aufwendungen sind ebenfalls um 3 % oder 34 T€ höher als im Vorjahr. Innerhalb der betrieblichen Aufwendungen ist der Wasserbezugsaufwand deutlich zurückgegangen.

Die Aufwendungen für den Strombezug stiegen dagegen. Bei den unter Sonstiges ausgewiesenen Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt wirkten sich Aufwendungen für Rohrbrüche sowie der Ansatz der Bauhofleistungen zu Vollkosten aus.

Diese enthalten auch das von der Gemeinde nach Aufwand verrechnete Personal (120 T€, i.Vj. 89 T€).

Außer Aushilfen werden dem Betrieb keine Mitarbeiter mehr direkt zugeordnet, so dass nur ein geringer Personalaufwand ausgewiesen wird.

Die Abschreibungen sind infolge geringerer Investitionen nur um 4 T€ weiter angestiegen.

Der Anteil der Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) an den gesamten betrieblichen Aufwendungen ist mit 46 % (i.Vj. 47 %) leicht rückläufig. Bei einem durchschnittlichen Schuldenstand von 7,8 Mio. € (i.Vj. 8,0 Mio. €) gegenüber der Gemeinde sind 72 T€ an Verrechnungszinsen auszuweisen. Dabei hat sich der niedrige Zinssatz infolge des negativen Basiszinssatzes positiv ausgewirkt.

Die anderen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich um 6 T€.

Unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die Ertragslage der Wasserversorgung zufriedenstellend. Kostenunterdeckungen der Vorperiode konnten ausgeglichen werden.

Weiter besteht ein Puffer für Kostensteigerungen in der laufenden Kalkulationsperiode, so dass kein Auflaufen von erheblichen Fehlbeträgen mehr zu erwarten ist.

c) Wasserverluste

Der rechnerische Wasserverlust liegt bei 107.650 m³ bzw. 24,6 % der Anlieferung ins Netz. Im Vorjahr betrug der Wasserverlust 98.454 m³ bzw. 22,2 %.

Im rechnerischen Verlust sind der Eigenverbrauch der Wasserversorgung im Netz sowie die nicht verrechnete Abgabe enthalten. Die Verluste liegen jedoch weiterhin im oberen Bereich der Vergleichswerte.

d) Ertragslage Photovoltaikanlage

Ende 2009 ist eine Photovoltaikanlage in Betrieb gegangen. Diese wird als Energieversorgungsunternehmen mit der Wasserversorgung zusammengefasst. In 2019 weist dieser Betriebszweig einen Überschuss von 22 T€ (i.Vj. 23 T€) aus.

e) Abschluss

Der Jahresabschluss 2019 schließt mit folgenden Summen:

Bilanz in Aktiva und Passiva	9.628.295,10 €
Jahresgewinn	209.276,10 €

Dem Vorschlag des Verbandsprüfers (BKPV), Herrn Wolfgang Och (Dipl.-Volkswirt) wurde grundsätzlich zugestimmt. Lediglich zu Punkt d) bat MGR Dr. Ralf Pohl um eine separate Abstimmung. Er halte es nicht für richtig, mit der vorgeschlagenen Regelung das Sachanlagenvermögen zu belasten.

Im Anschluss fasste das Gremium folgenden Beschluss.

Beschluss:

- Der Jahresabschluss 2019 wird festgestellt.
- Der Jahresgewinn über 209.276,10 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
- Die Verrechnungsschulden gegenüber der Gemeinde sind weiterhin mit 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Abstimmungsergebnis 17 : 0

d) Sofern das Jahresergebnis des Versorgungsbetriebes den steuerlichen Mindestgewinn von 1,6 % des Sachanlagenvermögens zum jeweiligen 01.01. überschreitet, wird die Abführung von Konzessionsabgaben an den Markt Küps nach Maßgabe der Höchstsätze des Konzessionsabgabenerlasses (10 % der Erlöse aus Wasserlieferungen an Normalabnehmer, 1,5 % der Erlöse aus Wasserlieferungen an Großabnehmer - > 6.000 m³/Jahr) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 5

4. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung; Gebührenanpassung und Satzungsänderung

Sachverhalt:

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 für das Wasserwerk, das Hallenbad und die Photovoltaikanlage hat Herr Dipl.-Volkswirt Wolfgang Och, Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), für den Bereich der Wassergebühren die fällige Nachkalkulation für den Zeitraum vom 01.04.2018 bis 31.12.2020 und die Vorkalkulation vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 erstellt.

Die Nachkalkulation schloss für die 3 Abrechnungsjahre mit einem Überschuss von insgesamt 187.367,67 € ab. Gründe dafür sind u.a., dass die Kostenentwicklung und insbesondere die Investitionen in den Jahren 2018 bis 2020 hinter den Erwartungen zurückblieben. Beide Kostenbereiche sind vorher nicht genau kalkulierbar, weil es z.B. bei Investitionsmaßnahmen immer zu Verzögerungen, damit späterer Aktivierung des Anlagegutes und Abschreibung und Verzinsung kommt. Beispielhaft sind hier zu nennen der Ausbau der Straßen Gypsmühlstraße, Krebsbachstraße und Melanger, denen eine Sanierung der Wasserleitung vorangehen muss. Auch die Sanierung des Tiefbrunnen I hat sich aufgrund des wasserrechtlichen Verfahrens erheblich verzögert. Im Gegenzug wurde wegen der trockenen Sommer in den vergangenen Jahren erheblich mehr Wasser verkauft und damit Mehreinnahmen erzielt. Aber gerade wegen dieser unvorhersehbaren Entwicklung besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Nachkalkulation, weil damit nicht nur Fehlbeträge, sondern auch Überschüsse festgestellt werden; letztere müssen in die Neukalkulation einfließen und tragen damit zur „Rückerstattung“ an die Gebührenzahler bei.

Die Neukalkulation für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 wurde auf Grundlage der derzeit geltenden Parameter und prozentualer Anpassung der entsprechenden Aufwendungen ebenfalls von Herrn Och ermittelt.

Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2021, unter Berücksichtigung vorgenannter Bedingungen, 2,23 €/m³, was einer Reduzierung der Wassergebühr um 0,40 €/m³ gegenüber der vorhergehenden Kalkulationsperiode entspricht.

Es muss schon jetzt darauf hingewiesen werden, dass nach heutigem Wissensstand und Anwendung der derzeitigen Grundlagen die Gebühr im folgenden Kalkulationszeitraum (2024 – 2026) wieder steigen wird, weil ein entsprechendes Guthaben aus der Vorperiode (= jetzige Neukalkulation) voraussichtlich nicht vorhanden ist.

Erster Bürgermeister Bernd Rebhan ergänzte die Ausführungen, indem er darauf hinwies, dass in diesem Zusammenhang natürlich auch die Wassergebühren für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Wasserzähler entsprechend angepasst werden müssen. Bisher beträgt die Wassergebühr hierfür 3,40 €/m³. Analog der Wasserpreissenkung wäre künftig eine Gebühr von 2,85 €/m³ angemessen.

Alle Fraktionen im Marktgemeinderat nahmen die Ausführungen des Ersten Bürgermeisters Bernd Rebhan erfreut zur Kenntnis und begrüßten die anstehende Gebührensenkung. Der Marktgemeinderat könne so das hervorragende Ergebnis seiner Wasserwerke aus den vergangenen Jahren durch die Reduzierung der Wassergebühren direkt an die Bürgerschaft weitergeben.

Beschluss:

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Küps (BGS / WAS) vom 21.11.2018,

I.S.d. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Küps folgende

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt 2,23 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,85 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

**5. Hundesteuersatzung des Marktes Küps;
Anpassung an die Mustersatzung zum 01.01.2021**

Sachverhalt:

Im Bayer. Ministerialamtsblatt vom 19.08.2020, Seite 471, wurde die neue Mustersatzung für die Erhebung der Hundesteuer veröffentlicht. Gegenüber der bisherigen Mustersatzung gibt es zwar keine grundsätzlichen Änderungen aber einige Richtigstellungen im Detail. Vorab zur heutigen Sitzung wurde deshalb mit der Ladung allen Marktgemeinderatsmitgliedern eine Gegenüberstellung zwischen alter und neuer Hundesteuersatzung übersandt, um die Veränderungen zu verdeutlichen.

Die letzte Anpassung der Hundesteuer erfolgte zum 01.01.2015 von bisher 25,00 € (seit 2002) auf nunmehr 30,00 €. Der Steuersatz ist unabhängig von der Anzahl der Hunde bzw. der potentiellen Gefährlichkeit (Listen-/Kampfhunde). Eine Umfrage bei den Landkreisgemeinden und den Nachbargemeinden Burgkunstadt und Redwitz ergab Steuersätze ohne Berücksichtigung der Hundeanzahl zwischen 20,00 € und 50,00 €. Vier Gemeinden erheben eine erhöhte Hundesteuer ab dem 2. Hund zwischen 50,00 € und 60,00 € und zwei Gemeinden erhöhen nochmals ab dem 3. Hund zwischen 70,00 € und 100,00 €. Für Kampfhunde wird in 7 Gemeinden eine erhöhte Hundesteuer zwischen 150,00 € und 615,00 € pro Hund und Jahr erhoben.

Im Umlaufverfahren wurde den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses eine Gegenüberstellung von bisheriger Satzung und Mustersatzung, die Auswertung einer Umfrage zur Hundesteuer bei den Landkreisgemeinden und eine Übersicht zur Entwicklung der Hundesteuer unter verschiedenen Fallkonstellationen übersandt und um Stellungnahme

bzw. Vorschläge für die neue Hundesteuersatzung gebeten. Aufgrund dessen erhielt die Verwaltung 4 Rückmeldungen. Darin wurden folgende Vorschläge gemacht:

- a) Keine Staffelung der Hundesteuer für den zweiten, dritten und jeden weiteren Hund bzw. Staffelung mit erhöhter Steuer ab dem zweiten und jeden weiteren Hund.
- b) Vorgeschlagen wurde, pro Hund eine Steuer von 35,00 € oder 40,00 € bzw. 30,00 € (wie bisher) und 45,00 € ab dem zweiten Hund festzusetzen.
- c) Erhebung einer Kampfhundesteuer für sog. Listenhunde ohne positivem Wesenstest.
- d) Kampfhundesteuer zwischen 200,00 € und 300,00 € pro Hund, ggf. mit Staffelung.
- e) Beim Zu- und Abgang von Hunden ist eine zeitanteilige Hundesteuer zu erheben. Z.B. pro angefangenen Monat 3,00 €; somit 36,00 € pro Jahr und Hund.

In einer Telefonkonferenz am 11.11.2020, an der Erster Bürgermeister Bernd Rebhan, Zweiter Bürgermeister Thomas Meyer, die Fraktionssprecher Ursula Eberle-Berlips, Dr. Ralf Pohl und Heiko Meusel, sowie aus der Verwaltung geschäftsleitender Beamter Torsten Michel und Kämmerer Reinhard Zapf teilnahmen, wurden die verschiedenen Fallkonstellationen besprochen.

Erster Bürgermeister Bernd Rebhan nahm dazu detailliert Stellung und zeigte das Für und Wider bzw. die Auswirkung im Vollzug auf.

Die Verwaltung schlägt vor, zum 01.01.2021 die Hundesteuersatzung unter Zugrundelegung der Mustersatzung neu zu erlassen, um Rechtssicherheit bei deren Anwendung zu bekommen. Des Weiteren sollte die Hundesteuer für den ersten und jeden weiteren Hund von bisher 30,00 € auf 35,00 € angepasst werden.

Beschluss:

Zum 01.01.2021 wird die Hundesteuersatzung auf der Grundlage der Mustersatzung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, vom 28.07.2020, Az. B4-1536-4-2, veröffentlicht im Bayer. Ministerialamtsblatt vom 19.08.2020, Nr. 471, wie folgt neu erlassen:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HSfS)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Küps folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die aus-

schließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,

3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 35,00 Euro.

§ 6

Steuerermäßigung

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt. Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 05.08.2014 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0